

Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 30. Juni 2021

Aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 16. April 2021 (GBl. S. 410), die durch Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz 1 angefügt:

„Sie gilt für ambulante Pflegedienste, soweit diese in den folgenden Vorschriften ausdrücklich genannt werden.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zutritt zu Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11 zulässig.“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pro Patient ist pro Tag grundsätzlich der Besuch durch eine Person gestattet; § 7 Absatz 3 CoronaVO gilt entsprechend.“.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur mit einem abweichend von § 4 Absatz 4 CoronaVO maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-

19-Schnelltest und mit einem Atemschutz, der die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nach Satz 1 oder eines Atemschutzes nach Satz 2 besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske im Sinne des Satzes 1 ausreichend. In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO ist für den Zutritt zu den in Satz 2 genannten Einrichtungen eine medizinische Maske im Sinne des Satzes 1 ausreichend.“.

d) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 5, Absatz 8 sowie Absatz 11 gelten entsprechend.“.

e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Das Personal von Krankenhäusern hat einen Atemschutz im Sinne des Absatzes 5 zu tragen, soweit Kontakt zu Patienten besteht. In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO ist eine medizinische Maske im Sinne des Absatz 5 Satz 1 ausreichend; weitergehende Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Satz 2 Halbsatz 1 gilt nicht, sofern das Krankenhaus im patientennahen Bereich aus Gründen des Patientenschutzes anderweitiges anordnet.“.

f) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen COVID-19-Schnelltests nach Absatz 5 Satz 2. Die Einrichtungen können von Besuchern die Abgabe einer schriftlichen Selbstauskunft verlangen, um den Zutritt von Personen, deren Besuch nach Absatz 3 nicht gestattet ist, auszuschließen und anlassbezogene Testungen bei Besuchern durchführen.“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 und ambulante Pflegedienste

„(1) Der Zutritt zu Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 15 zulässig.

(2) Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden; § 7 Absatz 3 CoronaVO gilt entsprechend. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht,

1. sofern 90 Prozent der Bewohner gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO, oder
2. in Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO.

(2a) Der Zutritt von Besuchern zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem abweichend von § 4 Absatz 4 CoronaVO maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Testpflicht nach Satz 1 ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO. In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen COVID-19-Schnelltests nach Satz 1. Die Einrichtungen können von Besuchern die Abgabe einer schriftlichen Selbstauskunft verlangen, um den Zutritt von Personen, deren Besuch nach Absatz 6 nicht gestattet ist, auszuschließen und anlassbezogene Testungen bei Besuchern durchführen.

(3) Besucher müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.

(4) Besucher von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf müssen zum Schutz der Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung einen Atemschutz im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 tragen; in Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO ist eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 ausreichend. In anderen Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 müssen die Besucher während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Eine

Verpflichtung zum Tragen eines Atemschutzes oder einer Maske besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 ausreichend. Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für

1. Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
2. Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
3. Geschwister und deren Nachkommen

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung von Patienten bei der Nahrungsaufnahme. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnern im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO kann auf das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes nach Satz 1 sowie die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 3 verzichtet werden.

(5) Der Besuch von Bewohnern, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise der Sterbebegleitung mit Zustimmung der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkitteln zulässig.

(6) Der Besuch durch Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,

ist nicht gestattet.

(7) In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. Satz 1 gilt nicht,

1. sofern 90 Prozent der Bewohner gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO, oder
2. in Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Besuchern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Besucher,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs und
3. Telefonnummer oder Anschrift der Besucher.

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten nach Satz 1 Nummern 1 sowie das nach Satz 1 Nummer 2 erfasste Datum des Besuchs darf die Leitung der Einrichtung auch für die Zugangskontrolle nach Absatz 2 verwenden. Besucher dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(9) Der Zutritt von externen Personen zu den in § 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen; Absatz 8 gilt entsprechend. In stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gelten Absatz 2a, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 7, Absatz 6 sowie Absatz 8 entsprechend. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(10) Tritt in Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen nach Absatz 13 und die Besuchsregelungen nach den Absätzen 2 bis 8 sowie die Zutrittsrechte nach Absatz 9 können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

(11) Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren.

(12) Ausgenommen von den Regelungen nach den Absätzen 2 bis 11 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen und Wohnprojekte der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohner ausgegangen werden muss. Die Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 1 vorliegt.

(13) Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTPG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Die Einrichtungen können hiervon Ausnahmen zulassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

(14) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Für geimpftes oder genesenes Personal im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO ist eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 ausreichend; weitergehende Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Für geimpftes oder genesenes Personal im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO gilt § 3 Absatz 4 Satz 7 entsprechend.

(15) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen; für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO entfällt die Testpflicht nach Satz 1 für geimpfte und genesene Personen; nicht geimpfte oder genesene Personen haben sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu

unterziehen. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 CoronaVO. In Inzidenzstufe 1 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden. Das Testergebnis, die Impfdokumentation oder der Nachweis der bestätigten Infektion ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren. In begründeten Fällen kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 2021

Lucha